



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Rechtsgrundlagen SAD - Gesundheitsgesetz, Volksschulgesetz, Volksschulverordnung

Volksschulamt
Schulführung, Schulärztlicher Dienst

Kontakt: Ferdinanda Pini Züger, Dr. med. / MPH, Leiterin Schulärztlicher Dienst, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 97, ferdinanda.pini-zueger@vsa.zh.ch

20. Februar 2018
1/3

Gesundheitsgesetz (GesG)

Patientendokumentation

- § 13 1 Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, legt über jede Patientin und jeden Patienten eine Patientendokumentation an und führt sie laufend nach. Diese gibt Auskunft über die Aufklärung und Behandlung der Patientinnen und Patienten. Als Behandlung gelten insbesondere Untersuchungen, Diagnosen, Therapie und Pflege. Die Urheberschaft der Einträge muss unmittelbar ersichtlich sein.
- 2 Die Patientendokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Wird eine elektronische Aufzeichnungsform gewählt, müssen die Eintragungen in der Patientendokumentation datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

Schweigepflicht und Anzeige

- § 15 1 Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.
- 2 Die Bewilligung der Direktion oder die Einwilligung der berechtigten Person befreit von der Schweigepflicht.
- 4 Sie sind ohne Bewilligung oder Einwilligung nach Abs. 2 berechtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

Anleitung in Schulen

- § 49 1 Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler der Volks-, Mittel- und Berufsschulen dazu angeleitet werden, ihre Gesundheit zu fördern und Erkrankungen zu verhüten.
- 2 Der Kanton sorgt für die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und stellt entsprechende Lehrmittel bereit.

Schulärztliche Dienste

- § 50 1 Die Gemeinden sorgen für die Prävention und ärztliche Überwachung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler an der Volksschule.
- 2 Schulärztinnen und Schulärzte unterstützen im Verbund mit anderen für die schulische Prävention zuständigen Fachstellen die Schulen in den Präventionsmassnahmen, der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsberatung.
- 3 Die Gemeinden und die zuständigen Direktionen stellen das Impfwesen in den Schulen sicher.

Volksschulgesetz (VSG):

Schulärztlicher Dienst

- § 20 1 Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.
- 2 Die Verordnung regelt Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und Massnahmen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

Volksschulverordnung (VSV, Änderung vom 4. März 2015)

Schulärztlicher Dienst

- § 16 1 Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärztinnen und Schulärzte. Er erlässt nach Anhören der betroffenen Organisationen verbindliche Richtlinien.
- 2 Die Schulärztinnen und Schulärzte arbeiten mit den Gemeinden, den Schulen sowie den Fachstellen in Fragen der Gesundheitsberatung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen.
- 3 Die Schulärztinnen und Schulärzte sind zusammen mit den Gemeinden für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen zuständig. Sie sorgen für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen und wirken bei der Durchführung von Massnahmen mit.
- 4 Die Schulärztin oder der Schularzt untersucht auf Gesuch der Schule bei konkretem Verdacht auf Kindsmisshandlung Schülerinnen und Schüler. Die Zustimmung der Eltern ist nicht notwendig.

Schulärztliche Untersuchungen

a. Grundsatz

- § 17 1 Die Schülerinnen und Schüler werden auf der Kindergartenstufe, in der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersucht. Auf der Kindergartenstufe erfolgen die Untersuchungen in der Regel durch Privatärztinnen und Privatärzte.

b. Inhalt

- § 17 a 1 Bei den schulärztlichen Untersuchungen werden erhoben:
- Grösse und Gewicht,
 - Seh- und Hörvermögen,
 - Impfstatus
- 2 Auf der Kindergartenstufe erfolgt zusätzlich eine Entwicklungsbeurteilung.
- 3 In der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe kann die Untersuchung Durch ein freiwilliges Gespräch ergänzt werden. Es bezweckt in erster Linie die Früherkennung gesundheitlicher Gefährdungen.



c. Untersuchungsergebnis

- § 17 b 1 Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte erfassen die Ergebnisse der Untersuchungen gemäss § 17 a, Abs. 1 in einer Untersuchungskarte, die der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich zur Verfügung stellt.
- 2 Sie informieren die Eltern über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson über die Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind.
 - 3 Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte teilen der Gemeinde die Durchführung der Untersuchung mit.
 - 4 Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte sind für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungskarten zuständig.

d. Kosten

- § 17 c 1 Auf der Kindergartenstufe erfolgt die Abrechnung gemäss der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- 2 Die Gemeinden tragen die Kosten für die Untersuchungen der Schulärztinnen und Schulärzte auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe.
 - 3 Lassen die Eltern die Untersuchung auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten.

Impfen

- § 18 1 Die Schulärztinnen und Schulärzte beraten die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern in Impffragen.
- 2 Die Schülerinnen und Schüler können sich durch die Schulärztin oder den Schularzt impfen lassen.
 - 3 Für die Schülerinnen und Schüler sind folgende Impfungen kostenlos:
 - a. Basisimpfungen gemäss dem nationalen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen,
 - b. FSME-Impfung (Frühsommer-Meningoenzephalitis, Zeckenenzephalitis),
 - c. Impfungen gemäss § 6 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung vom 19. März 1995.
 - 4 Die Kosten für die Impfungen gemäss Abs. 3 werden über den Kanton mit den Krankenkassen abgerechnet.